

Bertold Brücher
 Fraktionsvorsitzender
 Bündnis 90/Die GRÜNEN
 im Kreistag Wolfenbüttel
 Martin-Luther-Str. 33
 38300 Wolfenbüttel
 Tel.: priv.: 05331-85256
 mobil: 0160-90903194
 dienstl.: 0531-2426921

Wolfenbüttel, 28.12.06

Landkreis Wolfenbüttel
 Herr Landrat Jörg Röhmann
 Bahnhofstr. 11

38300 Wolfenbüttel



Antrag unserer Kreistagsfraktion zum Thema „Klimawandel durch CO²-Ausstoß“,
 Beitritt des Landkreises Wolfenbüttel zum „Klimabündnis e.V.“

Sehr geehrte Herr Landrat,
 sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegenden Antrag bringen wir ein mit dem Begehren, dass der Landkreis Wolfenbüttel dem
 Klimabündnis e.V. beitrifft.

Wir versprechen uns – auch schon durch die Beratungen im Fachausschuss und dem
 Kreistag, aber erst Recht durch das Erreichen des Antragsziels - davon,

- 1.) dass die Problematik der CO²-Belastung noch stärker in den Blickpunkt der
 öffentlichen Debatte kommt,
- 2.) aber auch die Möglichkeit sichtbar wird, ohne CO²-Produktion zu leben und somit
- 3.) ein notwendiger Beitrag geleistet wird, um dem CO²-bedingten Klimawandel
 entgegenzuwirken,
- 4.) indem der Landkreis sich selbst verpflichtet, eigenes Handeln mit den Empfehlungen
 des Klimabündnisses abzugleichen.

Dementsprechend wird beantragt,

der Kreistag möge beschließen,

dass der Landkreis Wolfenbüttel dem „Klima-Bündnis der europäischen
 Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e. V.“
 (im Folgenden kurz: Klima-Bündnis) beitrifft.



BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

Bertold Brücher
Fraktionsvorsitzender
Bündnis 90/Die GRÜNEN
im Kreistag Wolfenbüttel
Martin-Luther-Str. 33
38300 Wolfenbüttel
Tel.: priv.: 05331-85258
mobil: 0160-90903194
dienstl.: 0531-2426921

Wolfenbüttel, 28.12.06

Begründung:

Nicht erst durch die Debatte im Deutschen Bundestag zu den CO²-Emissionen und den Film des ehemaligen US-Vizepräsidenten Al Gore („Eine unbequeme Wahrheit“) wurde einmal mehr deutlich, dass die Menschheit relativ zielgerichtet durch eigenes Tun Klimaveränderungen durch extensiven CO²-Ausstoß erzeugt.

Um der Gefahr der Klimafolgen durch massiven CO²-Ausstoß entgegenzuwirken hatten sich schon im März 1992 europäische und mittelamerikanische Kommunen zum Klima-Bündnis zusammengeschlossen. Mittlerweile sind über 1100 Kommunen in Europa dem Klima-Bündnis beigetreten, davon alleine 400 aus Deutschland. Ziele des Vereins – im Sinne einer Selbstverpflichtung der vereinten Kommunen - sind u.a.,

- die kommunalen CO²-Emissionen zu senken,
- alle treibhausrelevanten Gase im kommunalen Bereich weitgehend zu reduzieren,
- die Nutzung von Tropenholz im kommunalen Bereich zu vermeiden und
- die Öffentlichkeit über die o.a. Ziele zu informieren und Energiesparmaßnahmen im privaten Bereich zu fördern.

Zwar ist es nicht in die kommunale Hand des Landkreises Wolfenbüttel gelegt, durch Satzungen den Klimawandel zu verhindern, doch kann auch er in seinem Wirkungskreis handeln: er kann in der Öffentlichkeit auf die Gefahren hinweisen und auch agieren – u.a. durch den Beitritt zum Klima-Bündnis.

Der Beitritt zum Klima-Bündnis verursacht einen Beitrag in Höhe von jährlich 0,006 € pro EinwohnerIn, mithin ca. 770,00 € für den Landkreis Wolfenbüttel.

Die Satzung des Klima-Bündnisses in der Fassung vom 04.05.2006 sowie eine Liste der Mitglieder (Stand 3/2006) liegt anbei.

Umfassende Informationen sind unter

- <http://www.klimabuendnis.org/buendnis/klima.htm>
- <http://www.klimabuendnis.org/kommune/klima.htm>

abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen


Bertold Brücher



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder / Alianza del Clima e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes i.S.d. § 52 AO. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird vorwiegend insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- Reduzierung der CO₂-Emissionen der Kommunen mit dem Ziel einer Halbierung bis zum Jahre 2010
- weitgehende Reduzierung aller treibhausrelevanten Gase im kommunalen Bereich
- Vermeidung von Tropenholz im kommunalen Bereich
- Informationsaustausch zwischen den Kommunen und Vergabe gemeinsamer Guidelines zu den o.g. Themen
- Unterstützung der indigenen Völker durch Förderung von Projekten
- Unterstützung der Interessen der amazonischen Indianervölker an der Erhaltung des tropischen Regenwaldes, ihrer Lebensgrundlage, durch die Titulierung und nachhaltige Nutzung ihrer Territorien
- Information der Öffentlichkeit über die genannten Zielsatzungen und Förderung von Energiesparmaßnahmen im privaten Bereich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an „Brot für die Welt“ für ein Projekt im tropischen Regenwald, welches es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Annahme beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können europäische kommunale Körperschaften sowie Organisationen von indigenen Völkern Amazonas und anderer Regenwaldregionen werden, die dem Manifest Europäischer Städte zum Bündnis mit den Indianervölkern

Amazonians vom 3.12.1993 zugestimmt haben. Gemeinden unter 5000 Einwohner, Bundesländer und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) können assoziierte Mitglieder werden; sie erhalten dadurch Teilnahme- und Informationsrechte an den Aktivitäten des Vereins. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist von jeder Kommune und jedem Landkreis in Höhe von 0,006 Euro pro EinwohnerIn bzw. mindestens in Höhe von 180,- Euro und höchstens von 75.000 Euro zu zahlen. Für Kommunen und Landkreise aus mittel- und osteuropäischen Ländern* beträgt der Mitgliedsbeitrag 50 % des regulären Beitrages. Diese Reduzierung soll bis 2009 gelten. Die Völker der Regenwälder sind nicht beitragspflichtig. Die Mitgliedsbeiträge der assoziierten Mitglieder legt der Vorstand fest.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens acht und höchstens zehn Personen, nämlich

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der SchatzmeisterIn und
- dem/der SchriftführerIn und
- vier bis sechs weiteren Personen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand bleibt beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden. Die Beschlussfassung des Vorstandes kann auch schriftlich erfolgen.

Im Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitgliedes wählt der „Restvorstand“ selbst einen Nachfolger.

* Albanien, Bosnien-Herzegowina, Belgien, Estland, Kroatien, Letland, Litauen, Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Polen, Rumänien, Serbien und Montenegro, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Weißrussland.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- 2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
- 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- 5. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- 6. Öffentlichkeitsarbeit;
- 7. Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- 8. Festlegung der Mitgliedsbeiträge für assoziierte Mitglieder;
- 9. Treuhänderische Verwaltung von Projektgeldern.

§ 9 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils eine Europäerin und eine Nichteuropäerin sein. Sonstige Vorstandsmitglieder sollen unterschiedliche Nationalitäten haben.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied im Sinne von § 3 Satz 1 oder eine beliebige natürliche Person schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Eine bevollmächtigte Person oder ein bevollmächtigtes Mitglied darf das Stimmrecht von nicht mehr als sieben Mitgliedern wahrnehmen. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder, die aus mindestens vier Nationen stammen müssen, oder der Gesamtheit der indigenen Völker unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird. Jede Mitgliederversammlung wird von dem/dem Vorsitzenden oder von dem/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von sechs Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den/die Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand gesetzten Tagesordnung beschließen, die gilt nicht für Satzungsänderungen und Vorstandswahlen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder aus mindestens vier Nationen vertreten sind. Zu den „vertretenen Mitgliedern“ zählen auch die durch Bevollmächtigung im Sinne von § 10 vertretenen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von acht Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/den jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/den Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/des Versammlungsleiters/in und des/des Protokollführers/in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfechtung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei von der Mitgliederversammlung bestimmte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die aktuelle Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 4. Mai 2006 in Wien beschlossen und ersetzt die Satzung der Gründungsversammlung vom 30. März 1992.

Mitglieder Deutschland: 394 (Mai 2006)

Ordentliche Mitglieder: 375, Assoziierte Gemeinden: 1, Assoziierte Mitglieder: 18

Bavaria (51)

Abtötting
Amberg
Ansbach
Aschaffenburg
Augsburg
Bamberg
Bayreuth
Burgheim
Coburg
Erding
Erlangen
Erlenbach am Main
Feucht
Fürstenfeldbruck
Fürth
Gauting
Geretsried
Gernring
Gräfelfing
Großschmied
Hallstadt
Hammelburg
Herrsching am
Ammersee
Herzogenaurach
Hilfritz
Ingolstadt
Kempten (Allgäu)
Landkreis Kulmbach
Landkreis Passau
Landshut
Lauterbach
Lindau (Bodensee)
München
Munich
Niederbayern
Nürnberg
Oberammergau
Ostfriesland
Puchheim
Pullach i. Isartal
Regensburg
Schrobenhausen
Schwabach
Schwarzenbruck
Seeshaupt
Stegaurach
Straubing
Traunstein
Vöhl
Wolfartschhausen
Zirndorf

Baden

Württemberg 1851

Aalen
Achern
Aspach

Bad Dürkheim
 Bad Herrnsalb
 Beilstein
 Biberach an der Riß
 Bönnigheim
 Breisach am Rhein
 Bretten
 Bühl/Baden
 Burgstetten
 Donaueschingen
 Engen
 Eningen unter Achalm
 Esslingen am Neckar
 Ettlingen
 Filderstadt
 Freiburg im Breisgau
 Friedrichshafen
 Gaggenau
 Geislingen an der Steige
 Gerlingen
 Gernsbach
 Hattenhofen
 Heidelberg
 Hemsbach
 Herrenberg
 Hirschberg a.d.
 Bergstraße
 Hüfingen
 Immenstaad
 Karlsbad
 Kehl
 Königsbach-Stein
 Konstanz
 Ladenburg
 Lahr/Schweitzwald
 Langenargen am
 Bodensee
 Leinfelden-Echterdingen
 Leutkirch im Allgäu
 Ludwigsburg
 Maseelheim
 Meckenheuren
 Merklingen
 Metzingen
 Michelbach an der Bliz
 Michelfeld
 Mössingen
 Mühlacker
 Murrhardt
 Nürtingen
 Obersulm
 Offenburg
 Oppenau
 Radolfzell a. Bodensee
 Rastatt
 Ravensburg
 Remshalden
 Reutlingen
 Rheinstetten

Rosengarten
Rottweil a.N
Schrozberg
Schwäbisch Gmünd
Schwäbisch Hall
Sindelfingen
Singen
Sinsheim
Sternenfels
Stuttgart
Süßen
Tübingen
Tutlingen
Überlingen / Bodensee
Ulm
Villingen-Schwenningen
Waiblingen
Waibstadt
Weinstadt
Weissach im Tal
Wernau (Neckar)
Wertheim
Wiesloch
Winnenden
Wolfschlugen

Baden

Württemberg

Assoziierte Gemeinde: 1
Tannenbronn

Berlin 411

Berlin

Brandenburg (5)

Erkner
Kleinmachnow
Landkreis Oder-Spree
Potsdam
Zehlendorf

Bremen (2)

Bremen
Bremerhaven

Hamburg 11

Hamburg

Hessen (44)

Alsfeld
 Altenstadt/Hessen
 Bad Camberg
 Bad Hersfeld
 Bad Homburg v.d. Höhe
 Bad Nauheim
 Bad Soden-Altenhof
 Bad Vilbel
 Bad Wildungen
 Bad Zwesten

Beunatal
Barmstadt
Bietzenbach
Breitbach
Eschborn
Flörsheim am Main
Florstadt
Frankfurt am Main
Friedrichsdorf
Fulda
Griesheim-Gustavsburg
Groß-Gerau
Groß-Umstedt
Hanau
Herborn
Hochtaunuskreis
Hofheim am Taunus
Korbach
Kreis Groß-Gerau
Kronberg im Taunus
Liederbach
Limburg a.d. Lahn
Main-Kinzig-Kreis
Maintal
Marburg
Miefelden-Walldorf
Niederrau
Oberursel (Taunus)
Offenbach am Main
Rodenau
Rüsselsheim
Vellmar
Vogelsbergkreis
Wetteraukreis
Wiesbaden

Mecklenburg-
Vorpommern (2)

Neubrandenburg
Rostock

Niedersachsen
(51)

Achim
Adendorf
Barsinghausen
Belm
Buchholz i.d. N.
Buckeburg
Burgdorf
Delmenhorst
Diepholz
Dörverden
Einbeck
Garbsen
Gellersen
Georgsmarienhütte
Göttingen



CLIMATE ALLIANCE
KLIMA-BÜNDNIS
ALIANZA DEL CLIMA e.V.

European Secretariat
Galvanistrasse 28
D-60486 Frankfurt am Main
Tel: +49-69 71 71 39-0
Fax: +49-69-71 71 39-93
europe@klimabuendnis.org
www.klimabuendnis.org

Hagen am Teutoburger
Wald
Hannover
Hasbergen
Hassisch Oldendorf
Ilmenau
Isernhagen
Jever
Lesau
Landkreis Diepholz
Landkreis Göttingen
Landkreis Lüneburg-
Dannenberg
Langenhagen
Lehrte
Lingen (Ems)
Lüneburg
Moringen
Nienburg/Weser
Nordhorn
Norheim
Oberharz
Oldenburg
Osnabrück
Osterode
Papenburg
Radolfshausen
Region Hannover
Ronneburg
Scharnbeck
Seelze
Seinde
Sulingen
Uelzen
Vechelde
Weener (Ems)
Westerstede
Weyhe

Nordrhein-Westfalen (85)

Aachen
Ahaus
Bad Münstereifel
Bad Oeynhausen
Bielefeld
Bismarck
Bochum
Bonn
Bornheim
Brühl
Castrop-Rauxel
Datteln
Detmold
Dormagen
Duisburg
Düsseldorf
Emsdetten
Engelskirchen
Erfurt
Euskirchen

Essen
Fröndenberg
Gladbeck
Grevenbroich
Gronau (Westf.)
Gütersloh
Hagen
Hamm
Haltern
Herdecke
Herten
Herzogenrath
Hilden
Hünth
Ibbenbüren
Iserlohn
Jülich
Kerpen
Köln
Korschenbroich
Kreis Aachen
Kreis Mettmann
Kreis Recklinghausen
Lage
Langenfeld
Leichlingen
Lemgo
Leopoldshöhe
Leverkusen
Löhne
Lüdenscheid
Marl
Meckenheim
Menden (Sauerland)
Mönchengladbach
Münster
Münster
Nettersheim
Oberbergischer Kreis
Oberhausen
Oer-Erkenschwick
Oer-Erkenschwick
Ostbevern
Plettenberg
Ratingen
Recklinghausen
Rheinbach
Rhein-Erft-Kreis
Rheinisch-Bergischer Kreis
Rösrath
Schalksmühle
Selm
Sendenhorst
Siegen
Solingen
Stadtlum
Sundern (Sauerland)
Velbert
Vreden
Waltrop

Warstein
Wiehl
Wipperförth
Wülfrath
Wuppertal

Rheinland-Pfalz (15)

Betzdorf
Boppard
Kaiserslautern
Kirchen (Sieg)
Koblenz
Landkreis Altkirchen
Landkreis Neuwied
Landkreis Rhenish
Mainz
Pirmasens
Rhein-Hunsrück-Kreis
Stadtkreis Eifel
Trier
Wendrich
Worms

Sachsen (4)

Chemnitz
Dresden
Leipzig
Rothburg (O.L.)

Sachsen-Anhalt (6)

Dessau
Halberstadt
Halle (Saale)
Magdeburg
Wernigerode
Wittenberg

Schleswig-Holstein (17)

Bad Dilsdorf
Barmstedt
Eckernförde
Elmsdorf
Fehmarn
Geesthacht
Kiel
Kreis Herzogtum Lauenburg
Kreis Stormarn
Kronshagen
Lübeck
Malente
Norderstedt
Pinneberg
Ratzeburg
Reinbek
Schleswig

Thüringen (5)

Altendorf/Thüringen
Eisenach

Mühlhausen/Th.
Rudolstadt
Saalfeld/Saale

Assoziierte Mitglieder: 18

Aktionsgemeinschaft
Humane Welt
BUND
Bundesgeschäftsstelle
Bund der
Energieverbraucher
BUND LV Nordrhein-
Westfalen
Bundesland Schleswig-
Holstein
BUND LV Niedersachsen
EDZ/Rheinland-Taurus
Fachforum Eine Welt
Augsburg
FRED
FVHF-Fachverband
vorgeschädigte hinterlüftete
Fassaden e.V.
Initiative Umwelt INULM
Klima-Bündnis-Agentur
Nord
Örtlicher Umweltforum e.V.
OVAG/Oberhessische
Versorgungsbetriebe
Pro Regenwald
Sonnenenergie
Erlangen e.V.
SRL e.V.
Verein Kellerwald-Ederssee

Europäische Mitglieder: 966

Ordentliche Mitglieder: 754
Assoziierte Gemeinden: 172
Assoziierte Mitglieder: 40

Gesamtzahl aller Mitglieder: 1.360